Satzung

Landwirtschaft verbindet Rheinland-Pfalz e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

"LSV-RLP e.V."

- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in 67229 Laumersheim

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein versteht sich als unparteiische Gesamtvertretung von Landwirten (m/w/d), in der Landwirtschaft t\u00e4tigen und beratenden Personen, land- und forstwirtschaftlichen Vereinigungen, Stiftungen sowie Organisationen und Verb\u00e4nden auf Bundesebene. Ebenso k\u00f6nnen auch Personen, Vereine, Stiftungen und Organisationen au\u00dferhalb der Landwirtschaft im Verein die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein verfolgt insbesondere folgende Zwecke:
 - a) Förderung von Interessen der Landwirtschaft
 - b) Vertretung der Interessen von Landwirten in der Öffentlichkeit, bei Kundgebungen, Publikationen, in sozialen Medien
 - c) Organisation von Kundgebungen
 - d) Vertretung der Interessen bei Gesetzgebung, bei Maßnahmen des Staates, seiner Behörden, seiner Körperschaften und Gesellschaften auf EU-, Bundes-, Landes- oder Kommunalebene
 - e) Vertretung von Interessen der Landwirtschaft bei und gegenüber Landwirtschafts- und Nichtlandwirtschaftsorganisationen
 - 2.3. Der Vereinszweck wird erfüllt hauptsächlich durch öffentliche Veranstaltungen und Publikationen.

Er setzt sich für eine umweltbewusste, marktfähige, zukunftsorientierte und tierwohlgerechte Landwirtschaft ein.

Der Verein setzt sich für einen aktiven Dialog mit der Bevölkerung ein, um der Menschen wieder ein positives Verständnis für die Landwirtschaft zu vermitteln.

4 Ein weiterer wichtiger Baustein ist die Förderung des Naturschutzes und der Biodiversität und schließlich die Entwicklung eines nachhaltigen Zusammenspiels mit der Landwirtschaft.

(5) Unterstützung im Transformationsprozess zu einer Integralen Kreislaufwirtschaft im Sinne der regionalen Grundversorgung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigung in Form von Kostenerstattungsbeleg durch Vereinstätigkeit können auf Antrag gestellt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit rückwirkend über die Bewilligung.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden
 - a) natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die in der Landwirtschaft tätig sind, insbesondere als Landwirte i.S.d. § 1 Abs. 2 GrdstVG
 - b) sowie deren Beschäftigte, Familienangehörigen und Mitglieder bzw. Gesellschafter (nachfolgend Einzelmitglieder genannt) sowie
 - c) Vereine, Verbände und andere Organisationen, deren Mitglieder mehrheitlich Landwirte oder in der Landwirtschaft tätig sind (Verbandsmitglieder).
- (3) Fördernde Mitglieder können Stiftungen, natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind oder dieser nahe stehen.
- (4) Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sind jeweils in geeigneter Form im Mitgliedschaftsantrag nachzuweisen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist unter Angabe der gewünschten Art der Mitgliedschaft (ordentlich oder fördernd) schriftlich und unter Beifügung von geeigneten Nachweisen über die Voraussetzungen der Mitgliedschaft an den Vorstand zu richten.

- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme sowie die Art der Mitgliedschaft nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme und Gewährung der gewünschten Mitgliedsart besteht nicht.
- (3) Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft und der Art der Mitgliedschaft, die jeweils keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig über die Aufnahme und die Art der Mitgliedschaft entscheidet.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b) durch Auflösung oder Erlöschen einer Gesellschaft (Abs. 2);
 - c) durch Kündigung (Abs. 3);
 - d) durch Ausschluss (Abs. 4).
- (2) Mit der Auflösung oder dem Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft endet deren Mitgliedschaft zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.
- (3) Die Kündigung eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahrs zulässig.
- Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind, ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern, hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes sein. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken, auf Vertretung ihrer Interessen gegenüber Politik, staatlichen Organisationen, anderen Wirtschaftsverbänden und der Öffentlichkeit. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie in den Organen und Gremien des Vereins zu beteiligen. Das Stimmrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse des Vereins zu wahren. Es hat insbesondere
 - a) die seitens der Mitglieder zu leistenden Beiträge zu erbringen,
 - b) dem Verein jede Änderung seiner Anschrift und Email-Adresse, die Änderung der Rechtsform und Vertretungsbefugnis unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung fest, die vom Vorstand entworfen wird und bis zur nächsten Beschlussfassung darüber gilt.
- (2) In der Beitragsordnung ist zwischen ordentlichen und fördernden Mitgliedern zu unterscheiden.

§ 12

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann für die Umsetzung des Vereinszwecks die Einrichtung weiterer Gremien, z.B. Beiräte oder Fachgruppen beschließen, die dem Vorstand angegliedert werden. Die Übertragung von Aufgaben auf diese Gremien erfolgt in von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Ordnungen.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands sowie dessen Entlastung,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - c) Wahl der Kassenprüfer*innen

- d) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit im Rahmen der Beitragsordnung,
- e) Einrichtung weiterer Gremien zur Umsetzung des Vereinszwecks und deren Organisation im Rahmen der jeweiligen Ordnungen,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung des Vereins,
- h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
- i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (3) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Abs. 4 Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (6) Der Vorstand kann in der Einberufung den Mitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
- (7) Die Mitglieder müssen rechtzeitig über den Modus der Versammlung informiert werden und Zugangsdaten erhalten. Hinsichtlich der technischen Anforderungen ist darauf zu achten, dass diese den Mitgliedern zumutbar sind und nicht zu unnötigen Erschwernissen bei der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten führen.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, das zur Beschlussfeststellung ermächtigt ist. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.
- (9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, für Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

[
1	1. Vorsitzender	
2	2. Vorsitzender	
3	Sprecher	
4	Beisitzer	Verbindung LsV.de
5	Beisitzer	Verbindung LsV.de
6	Beisitzer	Westerwald/Taunus
7	Beisitzer	Eifel/Mosel
8	Beisitzer	Hunsrück/Nahe
9	Beisitzer	Rheinhessen
10	Beisitzer	Vorder-, Nord- & Südpfalz
11	Beisitzer	Westpfalz
12	Kassenwart	
13	Schriftführer	
14	Medienwart	

Die Beisitzer vertreten jeweils ihre Heimatregion. Findet sich aus einer Region kein Beisitzer so bleibt diese Stelle vakant. Als Vorstandmitglied kann nur ein ordentliches Mitglied gewählt werden. Der Vorstandvorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit gewählt.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne

- oder alle Vorstandsmitglieder zur Einzelvertretung ermächtigt und/oder von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins und deren gesetzliche Vertreter werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Der Vorstand bedarf bei Rechtsgeschäften, die über den Rahmen einer gewöhnlichen Vorstandstätigkeit hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands k\u00f6nnen dar\u00fcber hinaus eine angemessene Verg\u00fctung erhalten. Die Verg\u00fctung f\u00fcr den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der H\u00f6he nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben. So ist es zum Beispiel möglich, dass die Posten innerhalb des Vorstandes bestimmt, bzw. gewählt werden.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr eine/n Kassenprüfer/in sowie eine/n stellvertretende/n Kassenprüfer/in, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der/die Kassenprüfer/in, im Falle seiner Verhinderung sein/e Stellvertreter/in, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
- (2) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbaren Zwecke einsetzen. Das Vereinsvermögen fällt zu gleichen Teilen an die